

mehrere Güter von dem ewigen Verspruch und Zugrecht dieser Willkühr, die nur zu unglücklichen Prozessen Anlaß gab, für immer vorzubeugen, ward nun auf Ansuchen der rheinthälischen Städte und Höfe hin, dieses ewige Verspruchsrecht, von den sieben regierenden Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell, als dem Souverain selbst, ohne allen Vorbehalt oder Ausnahme, zu einem unänderlichen Fundamentalgesetze sanktionirt: „Um so haben wir, heißt es, den ewigen Verspruchsbrief und darüber ertheilte unterschiedliche Erklärungen und Bestätigungen \*) sowohl des ewigen Verspruchs, wie auch aller andern darin begriffenen Klauseln, Punkten und Artiklen, keinen ausgeschlossen, in allem ihren Inhalt bestätigt und zu guten Kräften erkennt, mit der fernern Erklärung, daß die Unsern im Rheinthal, dabey hinfüro geschützt und geschirmet, und von unseren Rathboten, so je zu Zeiten zu Baden seyn werden, darüber nichts bewilligt, noch einige Befreyung jemand ertheilt werden solle. Und im Fall, daß seit dem Jahr 1616 einige Befreyungen zu Baaden geschehen wären, diese

\*) Als von Anno 1552, 1580, 1582, 1598 und 1616.